



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Soziales und Senioren	14.08.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsord-
nung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Ge-
schäftsordnung

Änderung bei der Ermittlung und Berücksichtigung von Warmwasserkosten

Warmwasserkosten gehören sowohl nach dem SGB II als auch nach dem SGB XII zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung. Diese sind in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erbringen, soweit sie angemessen sind. Leistungsrechtlich sind Warmwasserkosten bereits mit den Regelsätzen abgegolten. Eine Berücksichtigung bei den Unterkunftskosten kann somit nicht erfolgen, da es ansonsten zu einer doppelten Leistungsgewährung käme.

Erfahrungsgemäß sind Warmwasserkosten häufig in den Heizkosten enthalten und werden durch den Vermieter oder Energielieferer nicht gesondert ausgewiesen. In analoger Anwendung des § 9 der Heizkostenverordnung erfolgte daher bislang ein Abzug bei den Heizkosten in Höhe von 18% für die darin enthaltenen Warmwasserkosten, um eine Doppelleistung zu vermeiden.

Mit Urteil B 14/11b AS 15/07 R vom 27.02.2008 hat das Bundessozialgericht nunmehr höchststrich-terlich entschieden, dass die Kosten der Warmwasseraufbereitung grundsätzlich mit den Regelsätzen abgegolten sind. Ein pauschaler Abzug analog der Heizkostenverordnung ist nicht zulässig.

Dies bedeutet, dass ein Abzug von Warmwasserkosten nur in Höhe der in den Regelsätzen enthaltenen Anteile erfolgen kann. Dies gilt für die Fälle, in denen eine Trennung der Heiz- und Warmwasserkosten mangels gesonderter Ausweisung nicht möglich ist.

Ist jedoch eine getrennte Erfassung der Warmwasserkosten über die Einrichtung getrennter Zähler oder sonstiger Vorrichtungen technisch möglich, so sind diese konkreten Kosten für die Warmwasseraufbereitung von den Kosten der Unterkunft abzuziehen.

Vor dem Hintergrund des Urteils sind alle Leistungsfälle im SGB II und im SGB XII, in denen bislang die pauschale Kürzung der Heizkosten um 18% vorgenommen wurde, zu prüfen und hinsichtlich der Warmwasserkostenanteile neu zu berechnen.

Die Neuberechnung kann in der Praxis sowohl zu einem höheren als auch zu einem geringeren Leistungsanspruch führen. Maßgeblich hierfür sind die Größe der Bedarfsgemeinschaft sowie die Höhe der Heizkosten.

In Fällen, in denen keine gesonderte Ausweisung der Warmwasserkosten erfolgt, dürfte die Neuberechnung bei Mehr-Personen-Haushalten zu einem geringeren Anspruch führen, da die Summe der Regelsatzanteile, die nunmehr für die Warmwasserkosten einzusetzen sind, höher sein wird als die bislang praktizierte pauschale Kürzung der Heizkosten. Dies bedeutet, dass diese Bedarfsgemeinschaften zur Bestreitung der Warmwasserkosten mehr aus ihren Regelsätzen beisteuern müssen als bislang über die Heizkostenkürzung.

Bei Ein- oder Zwei-Personen-Haushalten ist im Gegensatz dazu von einem höheren Leistungsanspruch auszugehen, da die einzubringenden Regelsatzanteile geringer sind als die pauschale Heizkostenkürzung um 18%.

In Fällen, in denen Warmwasserkosten separat erfasst werden, wird die Umstellung in aller Regel zu einer Verringerung des Leistungsanspruchs führen. Dieser Personenkreis hat sich mit der pauschalen Heizkostenkürzung gegenüber dem nun vorzunehmenden Abzug der tatsächlichen Warmwasserkosten besser gestanden.

Sofern die Neuberechnung zu einem insgesamt geringeren Leistungsanspruch führt, erfolgt die Umsetzung nicht rückwirkend, sondern ausschließlich für die Zukunft.

Bei einer Erhöhung des Leistungsanspruchs ist für Personen, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII erhalten, eine rückwirkende Neuberechnung nach § 44 SGB X ab Hilfebeginn, frühestens jedoch ab Inkrafttreten des SGB XII zum 01.01.2005 möglich.

Eine rückwirkende Neuberechnung für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII erhalten, ist derzeit nicht möglich, da die Anwendbarkeit des § 44 SGB X für diesen Personenkreis derzeit noch gerichtlich geklärt wird. Entsprechende Verfahren sind bereits anhängig. Anträge werden bis zu einer Entscheidung zunächst ausgesetzt und nach erfolgter Rechtsprechung wieder aufgenommen.

Im SGB II ist die rückwirkende Neuberechnung nach § 44 SGB X durch den § 330 SGB III auf den Zeitpunkt des Hilfebeginns, frühestens jedoch auf den 01.03.2008 begrenzt.

Die Leistungsberechtigten werden mit gesonderten Hinweisschreiben über das Urteil sowie die für sie individuell maßgeblichen Auswirkungen informiert.